

Hausordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein

(gemäß § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen
der Stadt Idstein)

(genehmigt durch Magistratsbeschuß vom 14. April 1997)

1. Jede Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Idstein.
2. Alle Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nach einer Nutzung sind die Räume sauber und ordentlich zu verlassen. Die Stadt Idstein behält sich vor, die Reinigung bzw. eine Nachreinigung der Räume und Einrichtungen auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers zu veranlassen.
3. Eine Bestuhlung bzw. das Aufräumen ist von der Veranstalterin/vom Veranstalter im Einvernehmen mit der/dem Beauftragten der Stadt Idstein vorzunehmen. Die behördlich genehmigte Sitzplatzanzahl ist zu beachten.
4. Finden in einer Gemeinschaftseinrichtung gleichzeitig mehrere Veranstaltungen statt, so haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen.
5. Die Benutzung der Räume für sportliche Zwecke ist nur in Sportschuhen mit nicht färbenden Sohlen erlaubt.
6. Bei Sport- und Übungsgruppen sowie bei allen Veranstaltungen muß immer eine verantwortliche Person anwesend sein. Ihr obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung der Gemeinschaftseinrichtung im Rahmen dieser Hausordnung.
7. Das Anbringen von Plakaten, Dekorationsschmuck und dgl. ist nur mit Zustimmung der Stadt Idstein erlaubt.
8. Fundsachen sind umgehend bei der Hausmeisterin/dem Hausmeister abzugeben.
9. Auf einen kostensparenden Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser ist zu achten. Nach einer Nutzung sind alle Türen und Fenster zu schließen.
10. Haftung
 - 10.1 Die Benutzerin/der Benutzer bzw. die Veranstalterin/der Veranstalter haftet für alle Schäden, die ihr/ihm selbst, der Stadt Idstein oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie/er stellt die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen für Schäden Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte stehen. Der Benutzerin/dem Benutzer wird anheim gestellt, eine Benutzerhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Eine Haftung der Benutzerin/des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.
 - 10.2 Die Stadt Idstein haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die sie zu vertreten hat. Die Stadt Idstein haftet nicht für Schäden an und für den Verlust von abgestellten Fahrzeugen und anderen von den Benutzern oder sonstigen Dritten mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
 - 10.3 Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Hausmeisterin/dem Hausmeister sofort mitzuteilen.

- 10.4 Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch die Veranstalterin/dem Veranstalter verursacht worden sind, sind der Hausmeisterin/dem Hausmeister umgehend anzuzeigen. Die Kosten für die Instandsetzungen sind zu erstatten.
11. Den Anweisungen der Hausmeisterin/des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Wer sich ihren/seinen Anweisungen widersetzt oder gegen die Hausordnung verstößt, kann von der weiteren Nutzung der Gemeinschaftseinrichtung ausgeschlossen werden.
12. Der bei einer Veranstaltung anfallende Müll ist von der Benutzerin/dem Benutzer gemäß den Richtlinien über die Müllentsorgung des Rheingau-Taunus-Kreises zu entsorgen.
13. Nach einer Veranstaltung sind die Räume und Einrichtungsgegenstände der/dem Beauftragten der Stadt Idstein zu übergeben.
14. Für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtung ist auch die Gebührenordnung und die Benutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein gültig. Beide Regelungen sind bei der Hausmeisterin/bei dem Hausmeister oder bei der Stadt Idstein einzusehen.
15. Diese Hausordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Idstein, den 10. Oktober 1997

Der Magistrat
der Stadt Idstein

H. Müller
Bürgermeister